

39. Ist der Käufer zur Abnahme der Ware und bei Käufen mit vorbehaltenener Spezifikation zur vorgängigen Vornahme der Spezifikation verpflichtet?

R.G.R. I. 5 §. 270 und I. 11 §. 215.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Juni 1889 i. S. M. (Bekl.) w. B. M. & Co.
(Rf.) Rep. I. 133/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Handlung, welche von der Klägerin 15 000 Pfund Mitchell Fawn Garn zu einem bestimmten Grundpreise per Pfund, lieferbar nach der von der Beklagten vorzunehmenden Spezifikation gekauft hatte, aber die Spezifikation und Abnahme der restlichen 3000 Pfund Garn verweigerte, war in zweiter Instanz verurteilt, diese 3000 Pfund Garn der Klägerin zu spezifizieren, die spezifizierte Ware der Klägerin abzunehmen und dagegen der Klägerin den Grundpreis der Ware sowie den je nach der Spezifikation besonders festzustellenden Mehrpreis zu zahlen.

In der auf die Revision der Beklagten ergangenen Entscheidung wurde zunächst bemerkt, daß kein Grund vorliege, in betreff der Beurteilung der rechtlichen Natur von Verträgen der vorliegenden Art im allgemeinen und insbesondere auch bezüglich der Frage, ob sie als perfekte Kaufgeschäfte aufzufassen sind, von der konstanten Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.D.Ö.G.'s Bd. 15 S. 146 flg., Bd. 16 S. 204 flg.,
 Bd. 18 S. 48 flg., Bd. 22 S. 5 flg.,
 und des Reichsgerichtes,
 vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 95 flg., Bd. 14
 S. 243 flg.,
 abzugehen.

Nach Widerlegung verschiedener Revisionsangriffe heißt es so-
 dann in den

Gründen:

... „Es fragt sich hiernach noch, ob — wie der Berufungs-
 richter annimmt — die Beklagte nicht allein zur Zahlung des Grund-
 preises für die nicht spezifizierten 3000 Pfund Garn, sondern auch
 zur Spezifikation und zur Abnahme des Garnes sowie je nach
 der Spezifikation zur Zahlung des demgemäß besonders festzustellenden
 Mehrpreises verurteilt werden durfte. Es entspricht dies einer
 Entscheidung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.D.Ö.G.'s Bd. 16 S. 206,
 indem dort in einer sächsischen Sache angenommen wurde, die ver-
 tragsmäßige Verpflichtung des Käufers zur Spezifikation sei ein zu-
 lässiger Gegenstand der Verurteilung, die Einwendung des Beklagten,
 es sei nicht abzusehen, welchen praktischen Erfolg eine Verurteilung
 des Beklagten zur Vollziehung der Spezifikation bei dessen fortgesetzter
 Weigerung haben möge, verkenne, daß gegen ihn nach §. 71 des
 (sächsischen) Exekutionsgesetzes vom 28. Februar 1838 behufs Vor-
 nahme der ihm obliegenden Handlung rechtlicher Zwang angewendet
 werden könne, und daß äußersten Falles den Klägern das Recht ver-
 bleibe, wegen Nichtleistung der Handlung Schadensersatz zu fordern.
 Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hat dagegen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 243 flg.,
 in einem dem gegenwärtig vorliegenden durchaus ähnlichen gemein-
 rechtlichen Falle die Klage auf Verurteilung zur Erteilung der
 Spezifikation und zur Abnahme der Ware für unzulässig erklärt,
 weil die Abnahme einer ihm gebotenen Leistung ein Recht des
 Gläubigers, aber keine Pflicht desselben sei, zu deren Erfüllung er
 im Wege der Klage angehalten werden könne, welcher gemeinrechtliche
 Grundsatz auch durch Art. 346 H.G.B. nicht in Frage gestellt werde,
 da der letztere über die Folgen der Nichtannahme der vertragsmäßig

beschaffenen Ware keine Bestimmung treffe; gebe es aber keine Klage auf Abnahme der Ware, so könne auch nicht auf die, lediglich eine Voraussetzung der Erfüllung bildende Spezifikation geklagt werden, und bleibe dem Verkäufer nur übrig, auf Zahlung des Grundpreises zu klagen.

Der Berufungsrichter erklärt nun, er könne sich dieser Ansicht des Reichsgerichtes nicht anschließen, und führt aus, die Klägerin habe das Recht, von der Beklagten Erfüllung zu fordern, und zwar dem Inhalte des Vertrages gemäß. Dieses Recht zu verfolgen, gewährten die Gesetze aber auch die Mittel, und es würde den allgemeinen Grundsätzen über die Ausübung von Rechten widersprechen, wenn die Beklagte nur das Recht und nicht auch die Pflicht hätte, zu spezifizieren und demnächst die Ware abzunehmen; die Ausübung des Rechtes der Klägerin erfordere nicht bloß, daß Beklagte Zahlung leiste, sondern die Klägerin habe vielleicht auch ein Interesse an der Abnahme, z. B. um ihrem Fabrikate eine weitere Verbreitung zu verschaffen. Aus dem für die Beklagte im Vertrage begründeten Rechte der Abnahme folge auch ihre Pflicht zur Leistung des von ihr kontraktlich Übernommenen. Die Möglichkeit der Verfolgung dieses Rechtes seitens der Klägerin im Wege der Zwangsvollstreckung biete der §. 774 C.P.O., und die Möglichkeit, daß bei fortgesetzter Weigerung der Beklagten, die Spezifikation vorzunehmen, auch dies nicht zu einem praktischen Erfolge führe, und die Klägerin genötigt werden, könne, wegen der nichtgeleisteten Handlung Schadensersatz zu fordern, komme nicht in Betracht. Übrigens entspreche die Gewährung einer Klage des Verkäufers auf Abnahme der Ware auch dem Bedürfnisse des Verkehrs, wie der Umstand zeige, daß dieselbe in §. 459 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches als zulässig anerkannt sei.

Dieser Argumentation des Berufungsrichters kann nun zwar keineswegs durchweg beigetreten werden. Aber die betreffende Entscheidung selbst erweist sich als richtig aus folgenden Gründen.

Es ist mit dem III. Civilsenate des Reichsgerichtes in der angezogenen Entscheidung davon auszugehen, daß (wie auch bereits vom II. Civilsenate,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 392 flg., angenommen ist) der Art. 346 H.G.B. nicht die Bedeutung hat, ein Klagerrecht des Verkäufers auf Abnahme oder Empfangnahme der

Ware einzuführen, und daß überhaupt das Handelsgesetzbuch über die hier vorliegende Frage keine Bestimmungen enthält. Es kommt mithin in dieser Beziehung auf das im einzelnen Falle anwendbare allgemeine bürgerliche Recht, im vorliegenden Falle daher auf das preussische Allgem. Landrecht an, welches in §. 215 I. 11 bestimmt:

„Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmäßig zu übernehmen, so ist der Käufer sie sofort zu übernehmen schuldig“, und dessen §. 270 I. 5 lautet:

„In der Regel müssen die Verträge ihrem ganzen Inhalte nach erfüllt werden“.

Mit dem erstgedachten Paragraphen beginnen aber nach dem Marginale die Bestimmungen über die Verbindlichkeiten des Käufers, und es kann hiernach die Annahme keinem Bedenken unterliegen, daß nach preussischem Rechte der Käufer dem Verkäufer gegenüber ganz allgemein gesetzlich die Verpflichtung hat, die gekaufte Sache diesem abzunehmen, in welchem Sinne der §. 215 A.L.R. I. 11 auch von den Verfassern der Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich verstanden wird (vgl. a. a. O. Bd. 2 S. 317 zu §. 459) und von den meisten Kommentatoren des Landrechtes verstanden zu werden scheint. Wenn Dernburg (Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 150 unter Nr. 3) bemerkt, der Käufer sei zur Abnahme verpflichtet, wenn dies die Absicht der Vertragsschließenden — sei es nun die ausdrücklich ausgesprochene oder sich aus der Natur des Geschäftes oder der Natur oder Beschaffenheit der Ware ergebende — sei, so erscheint diese Beschränkung nicht gerechtfertigt, da das Gesetz ganz allgemein, also auch ohne eine derauf fallige besondere Absicht der Kontrahenten, die Verpflichtung des Käufers statuiert. Besteht aber eine Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Ware, so folgt daraus auch eine Verpflichtung desselben zur Vornahme der Spezifikation, da diese letztere bei Kaufgeschäften der hier vorliegenden Art die notwendige Mitwirkung des Käufers zur Ermöglichung der Lieferung und Abnahme des Kaufobjektes bildet.

Die mehrgedachte Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes steht dem nicht entgegen, da dieselbe lediglich für das gemeine Recht erlassen ist, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob derselben beizutreten sein würde.“ . . .